

## **Zusammenfassung des Schriftsatzes der Prozessbevollmächtigten der Beklagten**

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten hat am 28. April 2016 mit folgendem zusammengefassten Schriftsatz auf Klage reagiert.

Die Klage sei unzulässig und unbegründet, daher werde in der mündlichen Verhandlung die Abweisung beantragt.

### **A. Vorbemerkung**

Der Kläger wende sich mit der Klage gegen die angebliche Flutgefahr, die aufgrund des steigenden Wasserstandes vom nahegelegenen Gletschersee ausgehe. Grund dafür sei die fortschreitende Gletscherschmelze. Da dem Kläger kein ausreichender Schutz durch die nationalen Behörden gewährt worden sei, habe der Kläger die Beklagte ausgewählt. Die Beklagte habe mit ihren CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Klimawandel und so zur drohenden Gletscherflut beigetragen.

Nach Ansicht der Beklagten fehlt es an einer Rechtsgrundlage, da zivilrechtliche Ansprüche eine individualisierbare Kausalbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldiger voraussetzen. Daran fehle es, da sich aufgrund der Komplexität des Zusammenwirkens einer unüberschaubaren Anzahl von Emissionsquellen über viele Jahre keine lineare Verursachungskette ausmachen lasse. Wie in den Waldschäden-Urteilen des BGH scheide in solchen Fällen eine zivilrechtliche Haftung aus. Vielmehr sind nach Einschätzung der Beklagten Summations-, Distanz- und Langzeit(folge)schäden auf der staatlichen und politischen Ebene zu lösen. Die Voraussetzungen des geltend gemachten Abwehranspruchs aus § 1004 BGB seien nicht gegeben und die Rechtsfolge greife nicht. Der Sachverhalt sei vom Kläger vereinfacht und teilweise unzutreffend dargestellt worden. Obschon die Klage schon an der fehlenden Kausalbeziehung scheitere, werde die Beklagte dem Gericht den Sachverhalt anhand der Angaben des Klägers und den allgemein zugänglichen Informationen zusammenhängend darstellen.

### **B. Sachverhalt**

Der Kläger habe im Mai 2014 das Grundstück mit notarieller Urkunde von seinen Eltern erhalten.

#### **I. Klimatische Bedingungen in der Region**

Der Kläger vernachlässige, dass es in der streitgegenständlichen Region unabhängig von den jeweiligen Temperaturen ganzjährig zur Gletscherschmelze komme. Das Gebirge beherberge ca. 71% und die nahegelegene Gebirgskette ca. 25% aller tropischen Gletscher. Dort liege auch die Lagune, von der nach Behauptung des Klägers die Flutgefahr ausgehe. Wie drei Dokumente, darunter ein Sachverständigengutachten belegen, sei das lokale Klima durch hohe Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit und eine starke Wolkenbedeckung gekennzeichnet. Das Schmelzwasser der Gletscher diene in den niederschlagsarmen Monaten als Ressource für die Stromerzeugung, Landwirtschaft und die Wasserversorgung. Das Verhältnis zwischen Akkumulation und Ablation (Abschmelzen) der Gletscher sei nicht nur an die Temperatur,

sondern auch an die Niederschlagsmenge gebunden. Fehle es an Neuschnee, welcher die Sonnenstrahlung reflektiere, werde mehr Energie im dunkleren Alteis aufgenommen und eine höhere Schmelzrate verursacht. Dies sei naturgemäß auf der westlichen Seite der Gebirgskette der Fall, wo die überflutungsgefährdete Lagune liege.

## II. Entwicklung der tropischen Gletscher

Die Größe der Gletscher habe sich über die Jahre sehr verändert. Die Untersuchung von Sedimenten verschiedener Gletschenseen belege, dass der Gletscher in der Region während des frühen und mittleren Holozäns bis vor ca. 2000 Jahren gewachsen sei. Immer wieder seien Gletschervorschübe und –rückgänge in der Geschichte zu verzeichnen. Insbesondere sei ein stetiger Rückgang des Gletschers auch schon vor industriellen Emissionen aufgetreten. Die Gletscher der Region unterliegen großen Schwankungen, die insbesondere von der Lage, Größe und Höhe abhängen. Zwischenzeitlich sei es immer wieder zu Vorschüben gekommen, wobei die Gletscher sich zum Teil unterschiedlich entwickeln. Ein klägerischer Vortrag zur Entwicklung des konkreten Gletschers über der Lagune fehle bislang.

## III. Vielzahl von Ursachen für den Gletscherrückgang in der Region

Der vom Kläger vorgestellte Ursachenzusammenhang zwischen THG-Emissionen und dem Gletscherrückgang sei zu stark vereinfacht und unrealistisch. Das Klima verändere sich stetig aufgrund von inneren Dynamiken und aufgrund äußerer und anthropogener Faktoren. Dies belege ein Sachverständigengutachten. In der betroffenen Region sei seit den 1980ern kein Temperaturanstieg zu verzeichnen. Ohnehin fehle es zwischen Emissionen und dem globalen Temperaturanstieg an einem linearen Ursachenzusammenhang, da das Erdklima in einem durch vielfältige Einflüsse geprägten, hochkomplexen System beeinflusst werde. Bestimmende Faktoren seien unter anderem die pazifische Meeresoberflächentemperatur und Ruß- und Staubablagerungen auf der Gletscheroberfläche, die durch Sonnenstrahlenabsorption die Gletscherschmelze beschleunigen.

### 1. Kein linearer Zusammenhang zwischen den Temperaturen und Emissionen von Treibhausgasen

Es lasse sich nicht feststellen, ob und in welchem Ausmaß Emissionen von Einzelemittenten zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem Temperaturanstieg beigetragen haben sollen. Die globalen Temperaturen haben sich nicht in Übereinstimmung mit den Treibhausgasemissionen entwickelt. Aus den Durchschnittswerten des IPCC könne nicht auf die lokalen Temperaturen geschlossen werden. Der vom IPCC verzeichnete Temperaturanstieg zwischen 1880 und 2012 sei unter anderem dem natürlichen Temperaturregenschwung nach der Kleinen Eiszeit geschuldet. Im Zeitraum 1940 bis 1970 seien die Temperaturen trotz steigender Emissionen gesunken. Der Rückgang der Erwärmung nach dem El-Niño-Ereignis könne nach wie vor von Klimamodellen nicht erklärt werden. Das IPCC habe in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Modelle den Einfluss von Treibhausgasemissionen überschätzt hätten. Es fehle damit schon an einer Korrelation von THG-Emissionen und dem

globalen Temperaturanstieg. Die globalen Temperaturen sagen zudem nichts über die lokalen Temperaturen aus, welche laut den Daten von Wetterstationen nur 0,13 Grad Celsius statt wie vom Kläger behauptet 0,2-0,45 Grad Celsius gestiegen seien. Laut *Schauwecker et al.* seien die Temperaturen sogar seit den 1980ern leicht gesunken (0,04 Grad Celsius). Eine Abbildung zeige, dass die Temperaturen in dem betroffenen Gebirge von 2002 bis 2012 nicht gestiegen seien. Im Gegenteil zeige sich, dass trotz eines Anstiegs an Treibhausgasemissionen in größeren Höhenlagen wie der Lage des streitgegenständlichen Gletschers eine leichte Abkühlung zu verzeichnen sei. Es könne nicht aus den nationalen Durchschnittswerten auf die Temperaturen an einem konkreten Ort geschlossen werden, da regional unterschiedliche Trends zu beobachten seien. Die vorgelegte Studie komme zu dem Ergebnis, dass der Gletscherrückgang nicht auf die aktuellen sondern auf die Entwicklungen der 1970er zurückzuführen sei. Der Klimawandel sei nicht, wie vom Kläger behauptet, rein menschlich verursacht, sondern gemäß der Definition des IPCC durch natürlich und menschliche Einflüsse verursacht (IPCC, AR 5, WG I, Annex III, S. 1450; SPM, S.11). Nach dem IPCC sei nur mehr als die Hälfte des globalen Temperaturanstiegs auf anthropogene THG-Emissionen zurückzuführen (IPCC, AR 5, WG I, Kapitel 10, S.869). Dies bestätige auch Prof. Dr. Mojib Latif vom Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung in Kiel in einem Interview. Zudem seien zahlreiche Rückkoppelungseffekte derart miteinander verknüpft, dass eine Trennung oder Zurechnung des Klimawandels zu einzelnen Emittenten unmöglich sei. Es gebe folgende wesentliche Antriebe des Klimas:

a) THG-Emissionen

Neben Kohlenstoffdioxid tragen Wasserdampf, Methan, Distickstoffmonoxid/Lachgas, Ozon und Halogenkohlenstoff, die auch durch natürliche Prozesse in die Atmosphäre freigesetzt werden, zum Treibhauseffekt bei. Im Gegensatz zu den natürlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von 200 GtC/Jahr seien die anthropogenen von 9,9 GtC/Jahr relativ gering. Der überwiegende Teil des Kohlenstoffdioxids werde durch die Meere und Landökosysteme beispielsweise durch von Dünger hervorgerufene, zunehmende Photosynthese aufgenommen. Es sei aufgrund des natürlichen Senkens bzw. Abbaus durch chemische Prozesse nicht zu ermitteln, welche THG-Emissionen sich von welchem Emittenten in der Atmosphäre befinden. Die Emissionsbeiträge der Kraftwerksgesellschaften seien zudem so gering, dass sie vollkommen untergehen und nicht aufspürbar seien.

b) Änderung der Sonnenstrahlung

Die Sonne sei als primäre Energiequelle Erde durch ihre UV-Strahlung und die mit dem Magnetfeld schwankenden Intensität der kosmischen Strahlung für die Klimaentwicklung von erheblicher Bedeutung.

c) Wolken

Vermutlich tragen hohe Wolken zum Treibhauseffekt bei und niedrige Wolken haben durch die Reflektion der Sonne einen kühlenden Effekt. Der

IPCC nehme an, dass Wolken grundsätzlich zur Erwärmung beitragen, obwohl dies noch unsicher sei.

d) Aerosole

Aerosole, also Partikel von beispielsweise Staub, Ruß oder Sulfat aus anthropogenen oder natürlichen Quellen, sind laut IPCC die Unsicherheitsfaktoren bei der Modellierung des Energiehaushaltes, werden aber überwiegend als kühlend eingestuft.

e) Vulkane

Vulkanausbrüche haben laut IPCC durch die Emission von Feststoffen eine abkühlende Wirkung auf das Klima. Zusätzlich werden atmosphärische Ströme beeinflusst.

f) Landnutzungsänderung und Landwirtschaft

Die Änderung der Landnutzung wirke sich laut IPCC auf die Reflektion der Sonneneinstrahlung an der Erdoberfläche und die CO<sub>2</sub>-Emissionen beispielsweise durch Waldrodungen aus. Viehhaltung spiele mit im Jahre 2006 ermittelten 18% der weltweiten THG-Emissionen eine entscheidende Rolle.

g) Ozeanzyklen und atmosphärische Zirkulationen

Die Ozeanzyklen führen in der streitgegenständlichen Region zu Temperatur- und Niederschlagsschwankungen. Laut Sachverständigenutachten sei damit die Erwärmung in den Jahren vor 2000 und 1976 zu erklären.

h) Rückkoppelungseffekte

Rückkoppelungseffekte seien entscheidend aber in Klimamodellen noch mit hohen Unsicherheiten behaftet. Beispielsweise führe die Erwärmung zu einer erhöhten Wasserverdunstung, wodurch wiederum mehr Wasserstoff in die Atmosphäre gelange und eine weitere Erwärmung verursache.

i) Einfluss des Pazifiks

Die Meeresoberflächentemperatur sei zudem für das lokale Klima der Region entscheidend. Dabei belegen Studien, dass eine Korrelation mit dem Temperaturanstieg der Meeresoberflächen und Lufttemperatur Ende der 1970er vorliegt. Außerdem seien die Wirkungen der verringerten Albedo und hohen Schmelzraten zu beachten.

j) Wirkung von Ruß- und Staubablagerungen auf Eis-Albedo

Die Ablagerungen führen zur Reduktion der Albedo der Gletscheroberfläche, womit sich die Energieaufnahme und somit die Schmelzrate des Gletschers erhöhe. In der Region des klägerischen Grundstücks sei die Konzentration dieser Ablagerungen durch Verkehr, Industrie, Landnutzung, Ackerbau, Verbrennung von Biomasse und Brandrodung von allen untersuchten Regionen die höchste.

k) Schlussfolgerung

Die Darstellung zeige, dass klimatische Veränderungen ein Resultat eines äußerst komplexen Zusammenspiels und somit nicht auf einzelne Emittenten zurückzuführen seien. Aus diesem Grund könne auch der

Kläger den angeblichen Verursachungsbeitrag der Beklagten nicht quantifizieren. Die vom Kläger angeführte Heede-Studie zum angeblichen 0,47%-igen CO<sub>2</sub>-Beitrag der Beklagten vernachlässige die zahlreichen Klimafaktoren und sei mangels genauer Quellenangaben wissenschaftlich nicht nachvollziehbar. Der genannte Unsicherheitsfaktor in der Studie wird von der Beklagten bestritten. Ohnehin zeichne die Studie ein falsches Bild, da sie nur industrielle Emissionen von CO<sub>2</sub> und CH<sub>4</sub> betrachte. Andere anthropogene und nicht-anthropogene Emissionen sowie andere Treibhausgase, die von erheblicher Relevanz seien, werden nicht berücksichtigt. Unklar sei auch, ob und inwiefern die Studie berücksichtige, dass der Beklagten zugeordnete Konzerne erst vor einigen Jahren von ihr erworben bzw. stillgelegt worden seien. Aus den genannten Gründen sei die Studie unbrauchbar.

IV. Entstehung der Lagune

Die im Sachverhalt genannte Lagune habe sich nach der Kälteperiode der kleinen Eiszeit gebildet, wobei die Moräne als natürlicher Staudamm wirke.

V. Gletscherseeausbruch von 1941 und weitere Flutereignisse

Die Region weise aufgrund der Lage an der Plattengrenze eine erhöhte seismische Aktivität auf, welche seit Jahrhunderten zu Erdbeben, Erdbeben und Gletscherseeausbrüchen geführt habe. Seit 1702 bzw. 1725 sind mehrere solcher Fälle dokumentiert, unter anderem die durch eine Eislawine hervorgerufene Flut, welche Teile der Stadt, in der sich das Grundstück des Klägers befinde, zerstört habe. Solche Vorkommnisse seien bereits vor 1970 aufgetreten und können als typisch für die Region bezeichnet werden.

VI. Maßnahmen der nationalen Behörden

Von der nationalen Regierung wurde eine Strategie zum Schutz der Bevölkerung ausgearbeitet, welche die Reduzierung des Seevolumens, das Verbot menschlicher Ansiedlung in gefährlichen Zonen und Schutzmauern an einem lokalen Fluss vorgesehen habe. Ab 1942 sei der Wasserspiegel der im Sachverhalt genannten Lagune um 4 Meter und das Volumen um fast 500.000 m<sup>3</sup> gesenkt worden. Vorrichtungen zur Sicherung seien in einem Erdbeben 1970 zerstört worden. Die Pläne zum Ansiedlungsverbot in gefährdeten Zonen seien gescheitert, da sich Menschen trotz Kenntnis der Gefahr und entgegen entsprechender Warnungen dort ansiedelten. Laut der vom Kläger vorgelegten INDECI-Studie bauten die Menschen nahe den Flussufern ohne den erforderlichen Sicherheitsabstand einzuhalten Wohnungen und setzen sich so einem erhöhten Überflutungsrisiko aus.

1974 sei ein Ablaufrohr und zwei Sicherheitsdämme an der Lagune errichtet worden, welche 2003 eine Flutwelle gehalten habe. Das Wasservolumen sei von 2003 bis 2009 von 3.95.776 m<sup>3</sup> auf 17,3 Mio. m<sup>3</sup> angestiegen, welches laut Kläger an dem verstärkten Schmelzwasser liege. Seit 1974 bestehen allerdings keine natürlichen Abflüsse, sodass der Anstieg des Wasservolumens bzw. der unzureichende Abfluss auf die falsche Konzipierung des installierten Abflussrohrs zurückzuführen sei.

Da die Lagune als Haupttrinkwasserressource für die Stadt, in der das Grundstück des Klägers liege, genutzt werde, liege nahe, dass der Anstieg des Wasservolumens im Interesse der Wasserversorgung über Jahre geduldet worden sei.

2010/2011 habe die Regionalregierung einen Plan erarbeitet, den Lagunenpegel durch Überlaufheber um 15 Meter zu senken sowie die Flussbette von Flüssen einzudämmen und zu reinigen. Entgegen der Behauptung des Klägers war eine Absenkung des Pegels nicht für die technische Sicherheit, sondern laut *Glacial Lake Handbook* und der Verordnung für die Lagune für den Bau eines neuen Dammes notwendig. Das Volumen sollte zudem nicht wie vom Kläger behauptet auf 7 Mio.m<sup>3</sup> sondern auf 10 Mio. m<sup>3</sup> gesenkt werden.

Die Maßnahmen zur Errichtung des Ablaufkanals, welche bestätigen, dass die vorherigen Maßnahmen unzureichend waren, begannen im Juni 2011 und die Inbetriebnahme erfolgte im Mai 2012. Für die Umsetzung mussten von der nationalen Regierung insgesamt elf Notstandverordnungen ab Januar 2011 erlassen werden. Insgesamt konnte mithilfe der sechs Überlaufrohre der Wasserpegel auf 12 Mio. m<sup>3</sup> und somit auf ein zulässiges Niveau abgesenkt werden. Vom zuständigen Ingenieur und von offizieller Seite sei bestätigt worden, dass von der Lagune keine Gefahr mehr ausgehe. Deshalb bestreitet die Beklagte das Vorliegen einer akuten Flutgefahr.

Die vom Kläger vorgelegte Studie des Center for Research in Water Resources der University of Texas vom März 2014 überzeuge nicht vom Gegenteil, da sie auf überholten Daten des Jahres 2009 beruhe. Dabei geben die Autoren sogar selbst an, dass keine ausreichende Information zur internen Struktur der Moräne und der Erosionsanfälligkeit vorliege. Das Szenario eines Dammbbruchs, auf welches der Kläger seinen Anspruch stütze, werde nach der Studie als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Seitens der Regionalregierung werde die Studie als unvollständig und nicht belastbar eingestuft, da wichtige Faktoren nicht berücksichtigt worden seien. Die Beklagte bestreitet, die aus der Studie gewonnen Ergebnisse des Klägers und die Behauptung, ein kleines Eisstück reiche für den Bruch des Dammes aus. Auch die INDECI-Studie gehe nur von einer „latenten Gefahr“ aus.

Der Wasserpegel steige nicht wie vom Kläger behauptet weiter an, sondern werde kontinuierlich gesenkt. Sowohl die Regionalregierung, der zuständige Ingenieur sowie die nationale Regierung hielten den See nach Errichtung der Schutzmaßnahmen nicht mehr für gefährlich.

### C. Rechtliche Würdigung

Die Klage sei unzulässig und unbegründet.

#### I. Unzulässigkeit der Klage

Die Zulässigkeit der Klage scheitert an dem fehlenden Feststellungsinteresse und an der Unbestimmtheit.

##### 1. Fehlendes Feststellungsinteresse

Da der Kläger sein Ziel im Wege der Leistungsklage verfolgen könne, fehle wegen des Vorrangs der Leistungsklage ein Feststellungsinteresse nach § 256 Abs.1 ZPO. Die Ausführungen des Klägers, dass die Leistungsklage mangels Abschätzbarkeit der Gesamtkosten für die Sicherungsmaßnahmen nicht

möglich sei, gehen an der eigenen Klagebegründung vorbei. Unsicherheiten bei den Schätzungen können kein Feststellungsinteresse begründen.

## 2. Fehlende Bestimmtheit

Nach § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO muss bei einer Feststellungsklage das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, so genau bezeichnet werden, dass über dessen Identität und den Umfang der Rechtskraft der Feststellung keine Ungewissheit besteht. Dies sei aber vorliegend nicht der Fall, da es an der Nennung des „Beeinträchtigungsbeitrages“ und einer bestimmten Abhilfemaßnahme fehle. Der Klammerzusatz mit dem Anteil an den globalen THG-Emissionen beseitige diese Unsicherheit nicht. Aus diesem Grund sei der Haftungsumfang nicht ausreichend erkennbar.

## II. Unbegründetheit der Klage

Die Klage sei zudem unbegründet. Der Klimawandel sei nicht durch die zivilrechtliche Individualhaftung, sondern durch staatliche und zwischenstaatliche Maßnahmen zu bewältigen. Sofern eine Anwendbarkeit vorläge, fehle es dennoch an den Anspruchsvoraussetzungen.

### 1. Keine zivilrechtliche Haftung für den Klimawandel

Eine individualisierbare Kausalbeziehung und Zurechenbarkeit ist Grundlage der zivilrechtlichen Haftung, lasse sich aber bei kombinierten Summations-, Langzeit-, und Distanzschäden nicht feststellen. Dies bestätigen die Waldschadensfälle des BGH. Auch das BVerfG verneine eine individuelle Kausalbeziehung bei Fernimmissionen. Kennzeichnend sei die untrennbare Vermischung des Schwefeloxids von zahllosen Emissionsquellen, sodass nach Sachverständigengutachten im Rahmen der Waldschadensfälle die Feststellung eines Ursachenzusammenhangs nicht möglich sei. Dass allgemeine Umweltbelastungen nicht individuell zugerechnet werden können, zeige die Gesetzesbegründung zum Umwelthaftungsrecht. Dort heißt es, dass solche Schäden sich nicht „mit den Mitteln des individuellen Haftungsrechtes“ regeln lassen.

Die Waldschadensfälle seien entgegen der Auffassung des Klägers vorliegend anwendbar, da es an einer Zurechenbarkeit des Klimawandels und seiner behaupteten Folge sowie an aufklärbaren Verursachungsanteilen fehle. Gegen die Vergleichbarkeit spreche der nicht feststellbare, direkte Wirkzusammenhang zwischen SO<sub>2</sub>-Molekülen und den Baumschäden nicht. Bei den Waldschäden gehe es um die Frage, welches Molekül auf die Bäume abgereget sei und um den Wirkzusammenhang der Emission von SO<sub>2</sub>-Molekülen und der Immission in Form des Abregens. Die Frage der Zurechenbarkeit entfalle erst Recht, wenn Emissionen nicht direkt als Immission sondern erst nach Verbleiben in der Atmosphäre, über einen langen Zeitraum, nach Vermischung, teilweisen Abbau und dann erst durch die Akkumulation mit anderen Emissionen eine mittelbar wirkende Folge schaffe. Die Wirkzusammenhänge des Klimas seien sogar noch mittelbarer und unüberschaubarer als bei den Waldschäden. Anthropogene Emissionen

vermischen sich mit der Atmosphäre und natürlichen Emissionen. Nach Angaben des IPCC werde seit 1750 mehr als die Hälfte der anthropogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Land- und Ozeansenken aufgenommen, sodass entgegen der Ansicht des Klägers nicht jede Emission zum Anstieg der THG-Konzentration beitrage. Zudem erhöhe sich die Kapazität der CO<sub>2</sub>-Senken. Neben natürlichen und anthropogenen THG-Emissionen beeinflussen externe Faktoren, die sich wiederum mit internen Klimaschwankungen und Rückkoppelungseffekte überlagern, das Klima. Mangels linearer Verursachungskette zwischen Emission und Temperaturentwicklung scheidet eine zivilrechtliche Haftung aus.

Dieses Ergebnis stehe im Einklang mit der US-amerikanischen Rechtsprechung im Falle *Kivalina vs. ExxonMobil Corporation, et al*, bei welcher die Frage des Klimawandels als politische Frage nach der *political question doctrine* als nicht justiziabel bewertet worden sei. Zur Begründung führe das Gericht aus, dass

- die Emissionen bei der Vielzahl an Emittenten und durch die Vermischung in der Atmosphäre ununterscheidbar seien,
- das regulatorische Klimaschutzrecht das Haftungsrecht verdränge,
- und es an einer Darlegung der konkreten, klägerischen Beeinträchtigung fehle.

So sei auch der vorliegende Fall zu bewerten.

Statt des willkürlichen Herausgreifens von Emittenten in Ermangelung einer Haftungsgrundlage bedürfe es staatlichen Handelns. Dies werde durch die vom Kläger vorgelegte Urgenda-Entscheidung bestätigt, bei der es gerade nicht um eine Individualhaftung, sondern um die staatliche Verpflichtung der Niederlande gehe. So sei es auch im Falle *Massachusetts vs. EPA*, bei dem die Klage sich gegen eine Umweltbehörde gerichtet habe. Insofern könne der Kläger mit diesen Entscheidungen nicht die Überwindung der individuellen Zurechenbarkeit erreichen. Dass der Kläger nicht auf staatliche Maßnahmen gegen den Klimawandel warten wolle, rechtfertige nicht die Haftung der Beklagten ohne entsprechende Rechtsgrundlage.

## 2. Kein Abwehranspruch gemäß § 1004 Abs.1 BGB

Die Anwendbarkeit scheitert schon daran, dass das deutsche Zivilrecht keine Haftungsgrundlage für potentielle Beeinträchtigungen „aller durch alle“ vorsehe. Mangels adäquat kausaler Verursachung und individuellem Zurechnungszusammenhang seien auch materielle Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben. Als Rechtsfolge des § 1004 Abs.1 BGB ergebe sich nicht der begehrte „Kostenersatz“.

### a) Keine Kostenbeteiligung

Die Vorschrift könne neben einem Abwehr- und Unterlassungsanspruch keinen Schadensersatz- oder Erstattungsanspruch begründen. Unabhängig davon wäre der Ersatz auf die Kosten des Klägers begrenzt, sodass die

staatlichen Kosten etwa für die Entwässerung nicht geltend gemacht werden könnten.

b) Gegenwärtige Eigentumsbeeinträchtigung

Für eine Eigentumsbeeinträchtigung reiche keine abstrakte, sondern es müsste eine konkrete Gefahr für das klägerische Grundstück bestehen. Eine solche Gefahr habe der Kläger jedoch nicht ausreichend dargelegt, vielmehr zeigen die aktuellen Daten den Erfolg der staatlichen Sicherungsmaßnahmen.

c) Beklagte ist nicht Störerin

Entgegen der Ansicht des Klägers sei die Beklagte weder Handlungs- noch Zustandsstörerin

aa) Keine Handlungsstörerin

Es müsste eine Eigentumsbeeinträchtigung vorliegen, welche adäquat-kausal auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen ist. In seinem Vortrag berufe der Kläger sich nicht auf die Immissionen durch die Beklagte, sondern auf die drohende Flut als Beeinträchtigung. Diese beruhe aber nach Ansicht der Beklagten auf der geographischen Lage, der Ansiedlung von Menschen unterhalb der Lagune sowie dem zunächst rein natürlichen Ereignis der Gletscherschmelze und des Seeausbruchs. Diese Beeinträchtigung lasse sich weder auf einen menschlichen Willen zurückführen, noch bestehe seitens der Beklagten eine Verkehrssicherungspflicht zur Gefahrenbeseitigung. Eine solche Pflicht könne nicht mit dem Betrieb von Kraftwerken in Europa begründet werden.

i) Äquivalenz

Das Verhalten der Beklagten dürfte nicht hinweggedacht werden können, ohne dass die Beeinträchtigung entfiere. Eine zivilrechtliche Haftung erfordere eine individualisierbare, lineare Kausalität. Eine solche Kausalität sei zwischen den Emissionen der Kraftwerke der Beklagten, dem Klimawandel, der Gletscherschmelze und der behaupteten Flutgefahr nicht feststellbar. Die pauschale Behauptung des Klägers sei unzureichend und die Studie, auf die er sich berufe, sei, wie bereits dargestellt, nicht haltbar. Selbst wenn man von historischen Emissionen i.H.v. 0,47% ausgehe, fehle es aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren wie Wolken und Aerosolen an der Linearität der Ursachenzusammenhänge.

Der Kläger versuche gar nicht erst diese natürlichen Faktoren und die historischen Veränderungen des Gletschers, Wasservolumens der Lagune und der lokalen Temperaturen zu beachten.

Er argumentiere, dass der Wasserstand der Lagune ohne die THG-Emissionen der Beklagten nicht so angestiegen wäre, obwohl der Wasserstand schon in den 1930ern ein ähnliches Volumen erreicht hatte. Des Weiteren liege nah, dass die erneute Aufstauung der Lagune auf die falsche Konzipierung der errichteten Dämme oder

auf die Duldung der Behörde zu Sicherung der Trinkwasserversorgung zurückzuführen sei. Die individuelle Zurechenbarkeit ließe sich zudem nicht über die kumulative Kausalität begründen, da das Hinwegdenken bereits einer Ursache den Schaden entfallen lassen müsse. Die Emissionen der Beklagten stellen weder eine hinreichende noch eine notwendige Bedingung für die behauptete Flutgefahr dar.

ii) Adäquanz

Ein adäquater Zusammenhang setzt voraus, dass der Kausalverlauf nicht unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen Umständen geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Nicht nachvollziehbar sei warum der Kläger im Hinblick auf die erforderlich Vorhersehbarkeit des Klimawandels auf das Jahr 1750 abstelle. Obwohl nach der Urgenda-Entscheidung der Klimawandel erst seit 1990 vorhersehbar und der genaue Einfluss von THG-Emissionen bis heute umstritten sei. Der Kläger verkenne zudem die natürlichen Ursachen für die behauptete Flutgefahr. Eine derartige Verkettung von Umständen sei für die Beklagte als Betreiberin von Kraftwerken nicht vorhersehbar und adäquat kausal.

iii) Verkehrssicherungspflicht

Nach der Wollläuse- und Mehltau-Entscheidung des BGH müsse eine Pflicht zur Verhinderung der Beeinträchtigung vorliegen. Für die Annahme einer Verkehrssicherungspflicht fehle es an einer gesetzlichen Bestimmung oder einem anderen pflichtbegründenden Umstand, wie die Schaffung einer Gefahrenlage oder das Vorliegen eines Nachbarschaftsverhältnisses.

iv) Keine Pflichtwidrigkeit der Emissionen

Von einer Pflichtwidrigkeit der Emissionen könne in Anbetracht der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht gesprochen werden. Eine komplett emissionsfreie Energieversorgung sei bis heute nicht möglich und eine Haftung würde die der Beklagten zustehenden Grundrechte aus Art.12 Abs.1 GG und Art. 14 Abs.1 GG verletzen. Aus der genehmigungsrechtlichen Vorschrift § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG sei abzuleiten, dass Fernwirkungen wie die behauptete Flutgefahr die Begrenzung von Emissionen nicht rechtfertigen können. Diese Annahme finde ihre Bestätigung in der Emissionshandelsrichtlinie.

bb) Keine Zustandsstörerin

Als Zustandsstörer gilt derjenige, der einen beeinträchtigenden Zustand aufrechterhält. Irrig nehme der Kläger an, die Störungsquelle sei der Kraftwerksbetrieb in Europa statt die Lagune. Die Beklagte habe keinerlei

Verfügungsmacht über dieses Seegrundstück und insofern hänge der störende Zustand der Lagune nicht von ihrem Willen ab.

d) Keine Zurechnung über § 830 Abs.1 S. 2 BGB (analog)

Die Zurechnung setze voraus, dass von mehreren Beteiligten jeder am Erfolg beteiligt war, aber zweifelhaft bleibt ob jeder für den gesamten Erfolg oder nur für einen Teilschaden einzustehen habe. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

e) Fehlende Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit sei in diesem Fall nicht indiziert, da diese Indizierungswirkung nur für unmittelbare Eingriffe gelte. Mangels Verkehrssicherungspflicht lasse sich die Rechtswidrigkeit nicht feststellen.

f) Duldungspflicht

Da ein Abwehranspruch nach § 1004 Abs.1 BGB ausscheide, sei die Frage des Bestehens einer Duldungspflicht unerheblich.

3. Kein Entschädigungsanspruch nach § 906 Abs.2 S. 2 BGB / §14 S.2 BImSchG  
Beide Normen setzen ein nachbarrechtliches Verhältnis voraus, welches eine enge räumliche und zeitliche Beziehung erfordert. Dies sei vorliegend nicht gegeben.

4. Hilfsweise: Anspruchsausschluss analog § 254 BGB

Wenn Abwehr- oder Entschädigungsansprüche des Klägers bestünden, wären sie analog § 254 BGB ausgeschlossen. Ein Anwendungsfall des § 254 BGB sei das Handeln auf eigene Gefahr. Der Kläger habe sein Grundstück 2014 erworben, zu welchem Zeitpunkt nach seinen eigenen Angaben bereits die Flut drohte. Er habe sich damit wissentlich in die Gefahrenlage begeben. Obwohl es darauf nicht ankomme, sei die Situation auch schon zu dem Zeitpunkt als seine Familie das Haus erwarb bekannt gewesen. Nach der Flut von 1941 haben sich dennoch die Bürger über das Ansiedlungsverbot hinweggesetzt.

5. Hilfsweise: Verjährung

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung, da die Ansprüche des Klägers nach §§ 195, 199 Abs.1 BGB bereits verjährt seien. Die Verjährungsfrist betrage demnach drei Jahre. Da der Kläger spätestens 2009 mit Ausrufen des Notstands von der behaupteten Gefahr gewusst habe, hätte er bis Ende 2012 seine Klage zustellen müssen. Mit dem Eingang der Klage im Dezember 2015 sei diese verjährt.

Dem Kläger stehen keine Ansprüche gegen die Beklagte zu, weshalb die Klage abzuweisen sei.

Diese Zusammenfassung wurde mithilfe der unentgeltlichen Unterstützung von Francesca M. Klein vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) erstellt.